SJD / Einfache Anfrage Grünenfelder-Bad Ragaz / Schöbi-Altstätten vom 22. Juni 2026

Organisierte Kriminalität im Kanton St.Gallen – Lagebild, Kontrolle und Massnahmen

Antwort der Regierung vom 13. Oktober 2026

Daniel Grünenfelder-Bad Ragaz und Michael Schöbi-Altstätten erkundigten sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 22. Juni 2026 nach der organisierten Kriminalität im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Bekämpfung organisierter Kriminalität stellt den Kanton vor zunehmende Herausforderungen. Organisierte Kriminalität tritt in unterschiedlichsten Erscheinungsformen auf, agiert grenzüberschreitend, nutzt moderne Technologien und sucht gezielt die Nähe zu legalen Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen. Dabei handelt es sich nicht ausschliesslich um klassische mafiöse Organisationen, sondern oft um flexible Netzwerke und Strukturen, die sich einer einfachen Erkennung entziehen. Eine wirksame Bekämpfung setzt deshalb voraus, dass auffällige Entwicklungen frühzeitig erkannt, Informationen über Behörden- und Verwaltungsgrenzen hinweg zusammengeführt und Verdachtsmomente konsequent abgeklärt werden können.

Als Grenzkanton mit engen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verflechtungen ins benachbarte Ausland ist auch der Kanton St.Gallen von diesen Entwicklungen betroffen. Die Regierung teilt die Einschätzung, dass der Bekämpfung organisierter Kriminalität eine hohe Bedeutung zukommt. Es bestehen bereits heute verschiedene Instrumente zur Erkennung sowie Verfolgung entsprechender Strukturen und die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Nachbarkantonen und internationalen Partnern funktioniert grundsätzlich gut. Gleichzeitig wird deutlich, dass insbesondere bei der Früherkennung und bei der Nutzung von Synergien weiteres Entwicklungspotenzial besteht.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie beurteilt die Regierung die Präsenz und Bedrohung durch organisierte Kriminalität im Kanton St.Gallen? Verfügt der Kanton über ein systematisches, periodisch aktualisiertes Lagebild, und welche Erscheinungsformen (z.B. Betäubungsmittelhandel, Geldwäscherei, Menschenhandel, missbräuchliche Nutzung von Domizil- oder Scheingesellschaften) stehen im Vordergrund?*

 Kriminelle Strukturen mit Merkmalen organisierter Kriminalität (OK) sind grundsätzlich in der ganzen Schweiz anzutreffen und der Kanton St.Gallen bildet dabei keine Ausnahme. Verschiedene Hinweise sowie Strafverfahren belegen entsprechende Strukturen auch im Kanton. Die Verfahren betreffen insbesondere Drogenhandel, Geldwäscherei und Menschenhandel. Mit der Abteilung «Strukturkriminalität und Kapitalverbrechen» des Kantonalen Untersuchungsamtes verfügt die Staatsanwaltschaft St.Gallen zudem über eine auf die Verfolgung komplexer und organisierter Kriminalitätsformen spezialisierte Abteilung.

 Die Erkennung organisierter Kriminalität ist anspruchsvoll, da entsprechende Gruppierungen häufig am regulären Wirtschaftskreislauf teilnehmen und nach aussen hin scheinbar legale Geschäfte betreiben. Da organisierte Kriminalität nicht als rein kantonale, sondern

als nationale Herausforderung anzusehen ist, sollten Lageentwicklungen und Lagebilder daher auf gesamtschweizerischer Ebene analysiert werden. Eine nationale Übersicht liegt mit dem COC-Lagebericht[1] vor. Der Kanton erstellt daneben kein eigenes systematisches Lagebild zu OK-Strukturen.

2. *Über welche Instrumente zur Früherkennung verfügt der Kanton? Wie werden Risikobereiche – insbesondere geldwäschereianfällige Branchen sowie Domizil- und Sitzgesellschaften – kontrolliert, und besteht eine Meldestelle für Verdachtsfälle (z.B. Scheinfirmen), wie sie in Graubünden gefordert wird?*

 Im Kanton St.Gallen besteht keine eigene kantonale Meldestelle für Verdachtsfälle im Zusammenhang mit Scheinfirmen oder vergleichbaren Strukturen. Auf Bundesebene übernimmt die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) eine wichtige Funktion, an die sich Finanzintermediäre bei Verdacht auf Geldwäscherei wenden können.

 Ungeachtet des Fehlens einer zentralen kantonalen Meldestelle bestehen in den einzelnen Verwaltungseinheiten Mechanismen zur Erkennung und Überprüfung verdächtiger Unternehmensstrukturen. Tritt im Rahmen eines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit eine verdächtige Unternehmung als Arbeitgeberin auf, prüft das Migrationsamt, ob es sich um eine Schein- oder Briefkastenfirma handeln könnte. Wird festgestellt, dass die Unternehmung in der Schweiz nicht operativ tätig ist und lediglich als Briefkastenfirma fungiert, wird die Aufenthaltsbewilligung verweigert. Die entsprechenden Abklärungen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, das bei Bedarf auch Vor-Ort-Kontrollen durchführt. Darüber hinaus fungiert das Amt für Wirtschaft und Arbeit bei Verdachtsfällen im Bereich der Schwarzarbeit als kantonales Kontrollorgan. Diese bestehenden Melde- und Kontrollmöglichkeiten sind jedoch auf spezifische Themenbereiche ausgerichtet und ersetzen keine behördenübergreifende Struktur zur systematischen Erkennung und Bekämpfung verdächtiger Unternehmenskonstruktionen oder möglicher Erscheinungsformen organisierter Kriminalität.

3. *Wie handhabt der Kanton St.Gallen das Verlangen eines Strafregisterauszugs bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen? Prüft die Regierung – analog zur Tessiner Praxis und zu den Abklärungen in Graubünden – eine konsequentere oder zumindest risikobasierte Anwendung?*

 Bei der Prüfung von Gesuchen im ausländerrechtlichen Bereich bestehen verschiedene Instrumente, um mögliche strafrechtliche Risiken von Gesuchstellenden zu erkennen. Für Drittstaatsangehörige sieht Art. 13 Abs. 2 des eidgenössischen Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20; abgekürzt AIG) vor, dass die zuständige Behörde vor der Erteilung einer Bewilligung einen Strafregisterauszug aus dem Herkunfts- oder Heimatstaat verlangen kann. Das Migrationsamt nutzt diesen Spielraum konsequent und verlangt bei sämtlichen Bewilligungsgesuchen von Drittstaatsangehörigen einen Strafregisterauszug.

 Für Personen, die sich auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681; abgekürzt FZA) oder das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (SR 0.632.31; abgekürzt EFTA)

1 Zur wirksamen Bekämpfung von kriminellen Organisationen wurde die nationale Zusammenarbeitsplattform «Countering Organised Crime» (COC) geschaffen. Über die COC stehen Polizei- und Strafverfolgungs-, Migrations-, Bewilligungs- und Registerbehörden sowie relevante private Verbände oder Vereine im Austausch. Das Bundesamt für Polizei (fedpol) erstellt in Zusammenarbeit mit den kantonalen und bundesbehördlichen Partnern regelmässig COC-Lageberichte.

berufen können, gelten aufgrund der völkerrechtlichen Vorgaben strengere Voraussetzungen, um von ihnen einen Strafregisterauszug verlangen zu können. Das Migrationsamt kann jedoch, sofern dies als unerlässlich erachtet wird, bei den Herkunfts- oder anderen Mitgliedstaaten Auskünfte über strafrechtlich relevante Vorfälle aus dem Vorleben einer gesuchstellenden Person einholen. Das kantonale Migrationsamt macht von diesen Möglichkeiten bei entsprechenden Verdachtsmomenten konsequent Gebrauch.

Alle neu einreisenden Personen, einschliesslich EU-/EFTA-Staatsangehörige, müssen im Rahmen ihres Bewilligungsgesuchs ein Formular ausfüllen, in welchem ausdrücklich nach hängigen Strafverfahren sowie nach Vorstrafen im In- und Ausland gefragt wird. Wird eine dieser Fragen bejaht, wird vor der Bewilligungserteilung ein Strafregisterauszug verlangt. Gleiches gilt bei entsprechenden Einträgen im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) oder im Schengener Informationssystem (SIS), sofern die Ausschreibungsgründe eine gewisse Schwere aufweisen, sowie bei Hinweisen auf relevante Vorstrafen in bereits vorhandenen Akten des Migrationsamtes.

In der Herbstsession 2026 hiess der Kantonsrat die Motion 42.26.14 «Keine Aufenthaltsbewilligung ohne Strafregisterauszug» gut. Die Regierung wird darin eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, damit bei Gesuchen um Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligungen von Staatsangehörigen der EU und der EFTA die Vorlage eines Strafregisterauszugs verlangt werden kann. Zudem seien die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit bei Gesuchen von Drittstaatsangehörigen Strafregisterauszüge systematisch und verbindlich eingefordert werden.

4. *Wie wirkt sich die im Entlastungspaket vorgesehene Kürzung auf die spezialisierten Ermittlungsdienste (Wirtschaftsdelikte, Betäubungsmittel, digitale Forensik / Cybercrime) aus? Ist sichergestellt, dass die Kapazität zur Bekämpfung der Schwer- und organisierten Kriminalität trotz Sparvorgaben erhalten bleibt?*

 Es ist festzuhalten, dass die Erkennung und Bekämpfung organisierter Kriminalität eine Verbundaufgabe darstellt, die auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Fachbereichen wahrgenommen werden muss und nicht allein von spezialisierten Ermittlungsdiensten getragen werden kann. Die bestehenden Kapazitäten reichen bereits heute nicht aus, um die zunehmenden Anforderungen in diesem Bereich umfassend zu erfüllen. Die im Entlastungspaket vorgesehenen Sparvorgaben erschweren die Weiterentwicklung der spezialisierten Ermittlungsdienste sowie der unterstützenden Fach- und Querschnittsbereiche. Für die Bearbeitung komplexer Strafuntersuchungen sind neben qualifiziertem Personal auch Investitionen in Software, Technik und weitere Betriebsmittel erforderlich. Die Sparvorgaben begrenzen den Handlungsspielraum für den weiteren Ausbau der spezialisierten Ermittlungsdienste sowie der Support- und Querschnittsdienste. Dies gefährdet den Erhalt der notwendigen Kapazitäten, insbesondere im Bereich der Früherkennung organisierter Kriminalität und der Identifikation neuer Bedrohungen. Unter diesen Voraussetzungen besteht das Risiko, dass sich die Tätigkeit zunehmend auf die Bearbeitung bereits bekannter Delikte beschränken muss, während proaktive Ermittlungsansätze nur noch in reduziertem Umfang möglich sind.

 Um die langfristige Handlungsfähigkeit der Kantonspolizei und damit auch die wirksame Bekämpfung der organisierten Kriminalität sicherzustellen, hat die Regierung deshalb im Bericht «Polizeiliche Sicherheit: etappierter Ausbau der Kantonspolizei» einen etappierten Ausbau der Kantonspolizei um rund 240 Stellen innerhalb der nächsten 10 Jahre vorgeschlagen, davon rund 100 Stellen in einer ersten Phase bis zum Jahr 2031.

5. *Welche konkreten Vereinbarungen und Kooperationen bestehen mit Nachbarkantonen, der Stadtpolizei, dem Fürstentum Liechtenstein, Vorarlberg sowie mit fedpol und Europol? Wo sieht die Regierung – auch mit Blick auf die geäusserte Kritik – ungenutztes Synergiepotenzial?*

 Es bestehen sowohl mit den Nachbarkantonen als auch mit den benachbarten Staaten ein guter und intensiver Informationsaustausch. Darüber hinaus werden bei Bedarf regelmässig kantons- und grenzüberschreitende Ermittlungen durchgeführt. Zur Nutzung von Synergien wurden verschiedene Kooperationsformen geschaffen und weiterentwickelt, darunter das Polizeiliche Informations- und Analysezentrum Ost (PIAZO), gemeinsame Datenanalyseleistungen im Ostschweizer Polizeiverbund, forensische Dienstleistungen im Konkordat sowie weitere interkantonale Vereinbarungen und Fachgremien auf regionaler und nationaler Ebene. Gleichzeitig liegt mit der Strategie der Schweiz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität[2] ein nationaler Handlungsrahmen vor, an dessen Umsetzung sich die Kantonspolizei St.Gallen aktiv beteiligt. Ungenutztes Synergiepotenzial besteht insbesondere in der zunehmenden Vernetzung von Informationen und Datenbanken über behördliche Grenzen hinweg.

6. *Sieht die Regierung gesetzgeberischen oder organisatorischen Handlungsbedarf, und beabsichtigt sie eigene Massnahmen analog zu den Bestrebungen auf Bundesebene und in Graubünden?*

 Es besteht sowohl auf gesetzgeberischer als auch auf organisatorischer Ebene Handlungsbedarf. Mit der Totalrevision des Polizeigesetzes soll u.a. geprüft werden, ob die rechtlichen Grundlagen für den Informationsaustausch zwischen den an der Bekämpfung organisierter Kriminalität beteiligten Verwaltungseinheiten ausreichend sind oder gestärkt werden müssen oder wie bestehende Kontrollmöglichkeiten in einschlägig bekannten Betrieben und Etablissements wirksamer ausgestaltet werden können. Organisatorisch bildet die Umsetzung des Berichts «Polizeiliche Sicherheit: etappierter Ausbau der Kantonspolizei» einen zentralen Schwerpunkt zur Stärkung der personellen Ressourcen der Kantonspolizei, um dem identifizierten Handlungsbedarf überhaupt erst angemessen begegnen zu können.

[2] Abrufbar unter www.fedpol.admin.ch/de/strategie-der-schweiz-zur-bekaempfung-der-organisierten-kriminalitaet.